

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe

Fecht, Karl Gustav

Karlsruhe, 1887

5. Gemeindeverwaltung

urn:nbn:de:bsz:31-17141

5. Gemeindeverwaltung.

Das Wappen der Stadtgemeinde Karlsruhe bildet eine Krone, und unter derselben der badische Schild mit dem goldenen Querbalken, welcher die Inschrift „Fidelitas“ trägt.

Um seine neue Stadt zu bevölkern, ließ Markgraf Karl den 24. September 1715 in seinem Lande und den Nachbarländern einen Freiheitsbrief bekannt machen, in welchem er den neuen Ansiedlern gewisse Vorteile und Berechtigungen in Aussicht stellte, an welche er zugleich gewisse Bedingungen und Anforderungen knüpfte. Siehe Beilage I.

In den ersten Jahren scheint die Leitung der neuen Ansiedlung einfach durch Regierungsbeamte geschehen zu sein. Nachdem die Zahl der Bürger einigermaßen herangewachsen war, wurde die Bestellung einer Gemeindebehörde nötig. Diese bestand nach dem Vorbild anderer Städte, besonders des nahen Durlach, aus einem Bürgermeister, welcher in Karlsruhe noch zugleich Stadtrechner war, und sechs Rats-herren, des Rats und Gerichts genannt.

Diese Behörde wurde im Frühling 1718 erstmals von 55 Bürgern gewählt, von der Regierung bestätigt und den 19. März in ihr Amt eingeführt.

Erster Karlsruher Bürgermeister war Johannes Sembach aus Straßburg, vorher Hinterjaß in Durlach, 1715 Metzger und Waldhornwirt hier, 1716 Kaufmann in der Kronengasse. Dieser Sembach scheint überhaupt ein angesehenener Mann gewesen zu sein, denn am 3. Januar 1718 stehen bei der Taufe eines Töchterchens desselben in der Schloßkapelle, als Paten eingetragen: der Markgraf mit Gemahlin, der Obervogt von Günzer mit Frau, Fräulein von Löwenfranz, des Oberstallmeisters Tochter, ein Hauptmann von Nidda mit Frau, von Grözingen und Geheimschreiber J. E. Bürklin.

Mit Sembach wurden als Stadträte gewählt: Nik. Leuz, Joh. Ludwig, Joh. Mich. Keller, Nik. Arnold, Matth. Hans Deeg, J. Gr. Trautmann, wovon drei nicht annahmen, so daß an ihre Stelle Chirurg Gottfr. Kurz, Mich. Schöndorf und Hans Mich. Metzger gewählt wurden. Stadtschreiber war der Oberamtsaktuar Lichtenberger.

Die meisten der Gewählten haben Durlacher Namen. Die Dringlichkeit der Geschäfte scheint indessen nicht sehr groß gewesen zu sein, da erst den 24. November desselben Jahres die erste Sitzung abgehalten und in derselben die Wahl der sog. städtischen Polizeiamter, als Brotwäger, Fleischschäzer, Eicher, Weinsticher, Weinsiegler aus der Zahl der Ratsglieder, sowie der niedern Stadtdiener, Nachtwächter, Stadtknechte, Bettelvögte u. a. vorgenommen wurde.

Die Wahl zu den Gemeindeämtern hatte aber, weil Einzelne sich gegen die Annahme sträubten, so viel Mühe gekostet, daß der Rat den Markgrafen ersuchte, die Wahl selbst vorzunehmen, oder doch zu bestimmen, welche Rechte dem Räte dabei zuständen, und ob es damit wie in Durlach gehalten werden sollte.

Sembach blieb nur vier Jahre Bürgermeister, denn 1722 folgte ihm der Bäcker Johann Ludwig, ein Durlacher, im Amt, diesem schon 1724 Gg. Ad. Ottmann bis 1733 und von da an bis nach Markgraf Karls Tode Joh. E. Kaufmann. In dem Rat saßen in dieser Zeit J. D. Nothardt, Mich. Deeg, Gg. Kupp, Sch. Gg. Fischer, Chr. Pftrang, J. G. Wenzel, J. M. Necker, auch die frühern Bürgermeister Ottmann und Ludwig, dieser 1732 als Stadtbaumeister. Nach Lichtenberger wurde Patscholdt, und nach diesem 1728 Theodor Bolz Stadt- und Amtschreiber.

Die Rechte, Freiheiten und Bergünstigungen, welche die neuen Karlsruher durch den Gnadenbrief 1715 erhielten, waren: 1. Religionsfreiheit, 2. ein eigenes städtisches Gericht für ihre städtischen Streitigkeiten mit Rekurs an das Oberamt, damals noch in Durlach, 3. Baupläze, Holz und Sand zum Bauen unentgeltlich, die Steine gegen mäßigen Brecherlohn, jedoch mit Beifuhr auf eigene Kosten, und freie Wahl der Bauhandwerker, 4. Freiheit von Einquartierung, Kollekten, auch allen andern ordentlichen und außerordentlichen, sachlichen und persönlichen Lasten und Steuern für sich und ihre Erben auf 20 Jahre, 5. Freiheit von Abgaben für ihre mitgebrachten Mobilien, Kaufmanns- und sonstige Waren, 6. Freiheit von Pfundzoll in Handel und Wandel für Waren und Verbrauchsartikel, 7. Handelsfreiheit im Lande für ihre Waren, so daß sie nicht mehr als andere Unterthanen dafür zu zahlen hatten, 8. der Vorzug bei Käufen und Arbeiten für den Hof, 9. für sich und ihre Nachkommen für ewige Zeiten Freiheit von der Leibeigenschaft, und allen daran haftenden Lasten, wie Fronden, Hagen und Jagen u. dergl. Zieht Einer

vor 20 Jahren weg, so darf er nach Abzug des ihm gegebenen Platzes, Holzes und Sandes Haus und Platz verkaufen, auch über die 20 Jahre hinaus sollen sie nicht mit übermäßigen Auflagen und Diensten beschwert werden, und der Markgraf verspricht, auch für künftig eher eine Mehrung als Minderung dieser Vergünstigungen eintreten zu lassen, und darauf bezügliche Vorschläge anzuhören.

Dagegen fordert er von den Ansiedlern die Mittel zum Bauen und den Bau modellmäßiger Häuser.

Der Freiheitsbrief enthielt indessen manche Bestimmung, welche einer genauen Auslegung bedurfte, und manche Bestimmung nicht, welche für den Bestand der jungen Gemeinde nötig war.

Daher richtete schon 1718 der Rat eine Eingabe an den Markgrafen, worin er folgende Bitten vortrug: 1. Um einen ordentlichen Freiheitsbrief, wie derjenige von Mühlburg war, 2. um ein ordentliches Gerichts- und Ratskollegium, welches gewählt und amtlich bestätigt würde, 3. um die Unterstellung der haushälterischen und gewerbtreibenden fürstlichen Diener unter die amtliche Gerichtsbarkeit, nicht wie bisher unter das Hofmarschallamt, und um Beizug derselben zu den Bürgerlasten, 4—7. um Zuweisung eines Drittels des Ohmgeldes, um Einräumung von Feldern und Eckrecht für den Schweintrieb, sowie um Anteil an den Strafgeldern, 8. um den Bau eines Blockhauses (Gefängnis), 9. um Einführung des Durlacher Eichmaßes, 10. um Verpflichtung der gewerbtreibenden, eigentumslosen Hinterjassen von Klein-Karlsruhe zur Zahlung eines Hinterjassengeldes behufs Anschaffung von Feuerspritzen und Feuereimern, 11. um die Verpflichtung jedes neu eintretenden Bürgers zur Angabe seines Namens und Herkommens, 12. um Beizug der Juden zu den Stadtkosten.

Auch diese Forderungen gründeten sich meist auf Durlacher Verhältnisse und dort bestehende Zustände.

Der Bescheid darauf war für Punkt 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 11 und 12 zusagend, 3. blieb vorerst ohne Antwort, bei 8. heißt es, sie sollen selbst bauen, bei 10. die Klein-Karlsruher seien nach Gottsau frondpflichtig.

Der erste Freiheitsbrief von 1715 fand seine nähern Bestimmungen und Regelungen in demjenigen vom 12. Februar 1722 und vom 15. August 1724. S. Beil. II. u. III.

Die Gemarkung der jungen Stadt war eine beschränkte, gegen Süden und Osten grenzte hart an die Stadt die Weiertheimer und

Gottsauer, gegen Westen die Mühlburger Gemarkung, gegen Norden der Hardtwald, und doch herrschte in derselben neben dem Handwerk und dem Hofhalt noch ziemlich viel bäuerliches Wesen und Ansehen. 1719 hatten die Karlsruher noch eine bedeutende Schweineherde und 200 Stück Ziegen, welche am Landgraben weideten, obwohl 1717 eine Verordnung erschienen war, welche nur den Hebammen und bresthaften Personen das fernere Halten von Ziegen gestattete. Eigentliche Bauern aber finden wir 1720 nur zwei aufgeführt.

Der Karlsruher Weidgang lag zwischen der Grabener und Blankenlocher Allee. 1720 baten die Stadtbehörden um Befreiung von dem Dehmen- oder Eckerichtsgeld, welches für ein altes Schwein 9 kr., für ein junges 4½ kr. betrug und an die Herrschaft als Waldeigentümer zu bezahlen war.

Der den Karlsruhern angewiesene, auch von Beiertheim befahrene Weideplatz sei etwa zwei Jagen (Jagdbezirke) groß, mit vielen Eichen bewachsen, man könne wohl 160 Schweine hineintreiben, 55 von den Dienern, 68 von den Bürgern, 37 von Klein-Karlsruhe, der Karlsruher Handel sei von geringer Bedeutung, daher Feldbau und Viehzucht hier nötig. Früher seien sie vom Dehmengeld frei gewesen u. Das Gesuch wurde zwar abgeschlagen, aber noch 1748 finden wir eine Herde von 258 Schweinen hier.

Die kleine Gemarkung in der Nähe der Stadt war zu Gärten, Aekern und Wiesen ausgeteilt, daher bat die Stadt 1719 um Zuweisung von Aekern über dem Landgraben im Sommerstrich, und 1721 um weitere drei Morgen zur Haltung des Rindsafels und Ebers und erhielt letztere frei von Zehnten und Bodenzins auf unbestimmte Zeit angewiesen.

Die Einnahmen der jungen Stadt waren im Verhältnis zu ihren Ausgaben kaum genügend. Da mußten die städtischen Diener und Angestellten bezahlt, neue Bauten, wie Rathhaus, Gefängnis, Brot- und Mezelbänke, Markt- und Kornhäuschen, Frucht- und Mehllwage, Wachlokale, Brücken hergestellt, für Geräte aller Art, insbesondere Feuerlöschgeräte gesorgt, die städtische Polizei- und Wachmannschaft u. a. m. unterhalten werden, dagegen flossen anfangs die Einnahmen mehr als spärlich, und nur nach und nach gelang es den fortgesetzten Bemühungen und Bitten des Rates, dieselben zu mehren.

So erhielt die Stadt 1715 ein Drittel des Dhmgeldes, welches von der Dhm Wein 30 fr., Bier 15 fr. ausmachte, sowie einen Anteil an den amtlichen Strafgeldern unter 10 fl. und das Schutzgeld der Juden und Hinterfaßen.

1719 wurde zu Gunsten der Stadtkasse, wie in Mühlburg, von den nicht bürgerlich und nicht haushäblich hier Wohnenden, namentlich den Handwerksgehilfen, ein Schutzgeld erhoben.

Der Salzhandel war Regal, aber dennoch durften die Karlsruher, auch die Kaufleute, ihr Salz kaufen, wo sie wollten. Nun kauften aber auch die andern Unterthanen der Marktgrafschaft mit Umgehung der herrschaftlichen Salzstadel ihr Salz, und zwar schlechteres, daher auch wohlfeileres bei den Karlsruher Kaufleuten, umgingen so, weil der Karlsruher Handel pfundzollfrei war, zum Nachteil des Staates diese Abgabe und entzogen der Herrschaft zugleich den Nutzen des Verkaufes. Deshalb wurde ihnen 1717 befohlen, ihren Bedarf nur bei der Herrschaft zu erkaufen. 1720 legte die Herrschaft hier ein eigenes Salzmagazin an, aus welchem das Salz zu 2½ statt 3 fr. abgegeben wurde, und es wurde den Karlsruher Kaufleuten aller Salzverkauf bei 10 Reichsthl. Strafe untersagt. 1721 im April wurde ihnen der Verkauf zwar wieder gestattet, aber bei 50 Reichsthl. Strafe nur an Karlsruher Einwohner und gegen Abgabe von 5 fr. vom Zentner an die Stadtkasse. Dies Salzgeld bildete fortan auch einen Teil der Stadteinnahme.

1722 wurde in Antwort auf Nr. 3 der oben angeführten Eingabe des Rates vom Jahre 1718 bestimmt, daß herrschaftliche und Hofdiener, welche ein Gewerbe betrieben, in polizeilicher Hinsicht unter dem Oberamt, nicht mehr unter dem Hofmarschallamt stünden, und als 1724 die Stadt sich beklagte, daß die Personalfreiheit der übrigen öffentlichen Diener der Stadt große Lasten aufbürde, weil ein Viertel sämtlicher Häuser in dem Besitz solcher Befreiten sei, wurde 1727 verordnet, daß dieselben sofern sie Gewerbe trieben, alle bürgerlichen Personallasten, namentlich auch die Wachen, Patrouillen u. a. mit zu tragen hätten.

Die den neuen Karlsruher Einwohnern zugestandenen Freiheiten und Berechtigungen wurden aber auch vielfach mißbräuchlich ausgebeutet.

So erhielten die Bauenden ihr Holz durch Anweisung ganzer Bäume mit Inbegriff des Gipfels, trieben aber damit solchen Miß-

brauch, daß Einzelne viele Klafter Brennholz für sich erübrigten, und das Forstamt 1717 die Weisung erhielt, denselben das erforderliche Brennholz als Gabholz besonders anzuweisen.

1718 mußte bestimmt werden, daß durch den Verkauf neugebauter Häuser der Verkäufer seines Privilegiums verlustig werde, weil dasselbe kein Personal-, sondern ein Realrecht sei, und ebenso daß die Pfundzollfreiheit sich nur auf Vittualien und Mobilien des neuen Ansiedlers, nicht aber auf dessen schon besessene, außerhalb befindliche Liegenschaften beziehe.

Als der Verkauf schlechten ausländischen Eisens, statt des inländischen verboten wurde, und die hiesigen Eisenhändler J. Sembach, J. Ludwig, Vinzenz Melazzo, Dominico Massimo und Pietro Scotto „wehmütigt“ dagegen remonstrirten, indem sie sich auf ihre Privilegien beriefen, gab ihnen der Markgraf zur Antwort, er habe seine Privilegien nicht für einzelne Wucherer, Krämer und Juden gegeben, sondern für das Gemeinwohl.

Zu einer weitern Berichtigung gab auch der Umstand Anlaß, daß der alte Grözinger Jude Falk Faber in Durlach wohnte, und doch als ein in Karlsruhe, wo er ein Haus besaß, Befreiter mit seinen Söhnen im Lande umher freien Handel trieb, daß sodann ein gewisser Baruch Faber's Karlsruher Haus kaufte, um daraufhin ebenfalls Freihandel zu treiben, daß der Jude Seligmann von Ettlingen, ebenfalls hiesiger Hausbesitzer und Privilegirter, sowie mehrere andere Ettlinger Juden unter gleichen Verhältnissen als abgabefrei im Lande herum Handel trieben. Dieser offenbare Mißbrauch hatte die Verordnung vom 15. August 1724 zur Folge, nach welcher Diejenigen, welche hier Häuser besaßen und ihre Privilegien auswärts ausnützten, angehalten wurden, innerhalb sechs Monaten ihre Häuser zu beziehen, oder zu verkaufen, widrigenfalls sie deren gerichtlichen Verkauf zu gewärtigen hätten.

Ebenso mußte der Markgraf bestimmen, daß die Karlsruher für nicht in Karlsruhe fabrizirte Waren, welche sie außerhalb Landes kauften und hier in Karlsruhe wieder verkauften oder verbrauchten, den Pfundzoll zu bezahlen hätten, obwohl Gericht und Rat, auf §. 5 des Gnadenbriefes von 1715 sich berufend, sich auf's lebhafteste dagegen aussprachen.

Der Gnadenbrief vom 12. Januar 1722, beziehungsweise die darin niedergelegten nähern Bestimmungen und Erweiterungen des

Markgrafen setzten nun u. A. auch noch fest, daß hier bürgerlich aufzunehmende Christen ein Vermögen von 200 fl., Juden von 500 fl. besitzen, ein Zeugniß über ehrliche Geburt und Herkunft, sowie darüber vorzulegen hätten, daß sie leibfrei geboren, oder mit Willen ihrer Obrigkeit leibfrei geworden seien.

Den Aufgenommenen wurde in diesem Erlasse zum Bau ein Hausplatz von 40' Fuß Länge, der Stadt ein Weidgangsrecht für Rinder und Schweine, und nach Verhältnis der Häuser eine jährliche Gabholzlieferung zugesagt.

Die Wirte durften ihren Wein ohne alle Beschwerde kaufen wo sie wollten und bezahlten vom Wein 40, vom Bier 20 kr. Ohmgeld, wovon die Stadt ein Viertel erhalten sollte.

Die Reformirten dürfen eine Kirche zum öffentlichen Gottesdienst und eine Schule bauen, den Katholiken ist, wie bisher, die stille Uebung ihres Gottesdienstes gestattet.

Die Gemeinde hat die freie Wahl ihrer Aemter und Bediensteten, die des Bürgermeisters mit Vorbehalt herrschaftlicher Genehmigung, der Gemeinderat ist befugt, unter amtlicher Oberaufsicht Kauf- und Tauschverträge abzuschließen, Testamente zu verfassen, Erbteilungen, Waisenversorgungen u. dergl. vorzunehmen, bürgerliche Streitfragen in erster Instanz abzurteilen und polizeiliche Strafen zu erkennen.

Die Stadt erhält den vierten Teil aller Amtsstrafen unter 10 fl. Es sollen Wochenmärkte angeordnet werden, und das Standgeld davon der Stadt zufallen.

Diese Freiheiten werden der Stadt für 30 Jahre de dato, also bis 1752 erteilt, aber auch darüber hinaus sollen die Bürger, Gewerbtreibende ausgenommen, nicht mehr als 30 kr. vom 100 ihres Vermögens, keinesfalls über 5 fl. zu entrichten haben, sonst aber Nichts, namentlich keine Zehnten. Sie sollen in Zukunft keinem Nachfolger des Markgrafen huldigen, er habe ihnen denn zuvor ihre Privilegien zugesichert. Endlich soll Karlsruhe niemals verjagt, noch von der Markgrafschaft Baden, Pforzheimer Teils getrennt werden. Trotz dieses umfassenden Freiheitsbriefes waren aber immer noch nicht alle Verhältnisse gehörig geregelt, so daß der Markgraf sich genötigt sah, den 15. August 1724 einen Anhang zu dem vor zwei Jahren ausgegebenen Briefe zu verkündigen, in welchem u. A. bestimmt war, daß alle auf Manufakturen, nicht die auf Häuser und Liegenschaften verwendeten Kapitalien, von jeder Auflage befreit sein

sollten, daß alle hier ansässigen Rentner nicht nur für ihre Gelder und Fahrnisse frei von aller Besteuerung seien, sondern daß sie auch hier den andern Orts innegehabten Rang behalten sollten, ferner, daß, außer den Hof-, Kirchen- und Schulgebäuden und Liegenschaften, sowie den Häusern Solcher, welche der Stadt besondern Nutzen brachten, in Zukunft keine Häuser mehr von städtischen Steuern und Lasten befreit werden sollten, jedoch so, daß die Betroffenen statt persönlicher Dienstleistung sich mit Geld davon loskaufen könnten.

1725 wünscht die Stadt, weil sie die kleinen Ausbesserungen der Brücken zu besorgen hatte, für sich die Einführung eines Brückengeldes, wie in Durlach, oder die völlige Uebernahme der Brücken durch die Regierung. Bis zum Jahr 1730 hatte die Stadt ein jährliches Ohmgeld von etwa 2—300 fl., ihren Anteil an den Strafgeldern, das halbe Konsensgeld vom Verkauf fremder Weine in den Wirtschaften, das Marktstandgeld u. dergl. bezogen, und doch war seit Jahren durch den verrechnenden Bürgermeister keine Rechnung vor- und abgelegt worden, so daß nicht einmal der Rat, viel weniger die Bürger Kenntnis davon hatten. Deshalb verordnete 1730 der Markgraf, daß jährlich die Rechnung gestellt, in Gegenwart eines Hofkammer- oder Rechnungsrates und des Beamten abgehört und dann dem Markgrafen selbst vorgelegt würde.

Die Wachen hatte seit April 1725 auf Anordnung des Markgrafen die Stadt zu besorgen, und erhielt hiefür, sowie für Gefängnis und Schulhaus 1732 40 Klafter Holz auf dem Stamm von der Herrschaft angewiesen, jedoch in entfernten Waldungen. Dagegen machte nun der Stadtrat geltend, es sei dies ein kleiner Gewinn für die Stadt, weil sie für Hauen und Fuhrlohn z. B. von Langensteinbach her über 1 fl. 20 kr. bezahlen müsse, wofür man das Holz auf dem Markt kaufen könne.

1736 erhielt die Stadt nur noch 30 Klafter, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft, 1776 wurden es nur noch 26, und sogar noch 1822 kommen dieselben, aber stets nur als „gratualiter“ gegeben, vor. Auch das Gabholz wurde 1738 in entfernten Waldungen angewiesen. Bis 1734 hatte die geistliche Verwaltung an dem Gehalt der vier städtischen Nachtwächter 24 fl. bezahlt, von da an hörte dieser Beitrag auf.

1737 waren alle Holzteile an Thoren und Wachhäusern nebst den Schlagbäumen verkauft. Die Stadt, welche zu deren Her-

stellung die Hälfte der Kosten übernehmen soll, weigert sich dessen mit dem Beifügen, Mühlburg sei auch eine Stadt und habe keine Thore, mithin brauche Karlsruhe auch keine.

In einer andern Eingabe des Stadtrates von 1738 lesen wir: es seien hier 218 angeessene Bürger, 102 Söhne, die gehuldigt, 50 Hinterjaken und 86 Judenhaushaltungen mit starken Familien. Letztere trieben ein der Bürgerschaft schädliches Gewerbe, könnten vielfach nicht einmal das Bürger- und Schutzgeld bezahlen, und Wenige hätten das gesetzliche Vermögen von 500 fl., deßhalb solle man künftig deren Aufnahme erschweren u. s. w.

Unterdessen war zwar ein Teil des städtischen Weidganges zum Tiergarten gezogen worden, aber der Krieg, welcher die Stadt mit Einquartierungen heimzusuchen drohte, legte den Vätern der Stadt eine dringendere Sorge ans Herz. Sie baten um Freiheit von Einquartierung für die Stadt, und erhielten den Bescheid, Karlsruhe solle wie Mühlburg damit verschont bleiben.

Daß die Karlsruher von Anfang an sehr ängstliche Sorge um die ungeschmälerte Erhaltung ihrer Privilegien hegten, aber darin zuweilen wohl auch zu weit gingen, beweisen uns u. a. zwei Vorkommnisse. Als es sich gleich im Anfang um Anschaffung der für die Stadt nötigen Gerätschaften, wie Feuerspritze und Feuereimer, sowie überhaupt um Beiträge zu Gemeindelaften, die sogen. onera communitatis handelte, und man vorerst nur 3 fl. jährlich zu diesen Zwecken von den Bürgern forderte, weigerten sich dieselben mit Berufung auf ihre Dürftigkeit, aber auch auf ihre Privilegien, solche Zahlung zu leisten, und deßhalb mußte der Markgraf 1718 eine Verordnung erlassen, worin „glimpflich oder streng“ diese Zahlung zu Gemeindelaften befohlen und zugleich angeordnet wurde, keinen mehr als Bürger aufzunehmen, der sich nicht vorher verpflichte, zwei Feuereimer anzuschaffen und im übrigen die Gemeindeleistungen zu „prästiren“.

Ebenso beriefen sich noch an dem Ende der Regierung des Markgrafen, als es sich um Zahlungen von Kriegskosten handelte, die Karlsruher Bürger auf ihre Privilegien, erhielten aber den Bescheid, wenn andere befreite Personen damit verschont worden seien, so werde man es bei diesen nachholen, oder man werde die Bürger aus der Kriegskasse entschädigen, hätten aber andere befreite Städte bezahlt, so müßten eben die Karlsruher auch bezahlen.

Klein-Karlsruhe. Wie schon in dem Vorhergehenden bemerkt, entstand Klein-Karlsruhe aus der Ansiedlung der Arbeiter, welche bei der ersten Gründung von Schloß und Stadt, bei der Ausstockung des Waldes, sowie bei den ersten Gartenanlagen des Markgrafen verwendet wurden. Da dies durchschnittlich mittellose Leute waren, denen sich nach und nach auch die Aermern aus dem niedern Hofdienst, sowie verheiratete Soldaten und viele arme Juden zugesellten, so waren sie nicht vollberechtigte Karlsruher Bürger, sondern nur sogenannte Hintersassen. Es wurde ihnen deshalb auch gestattet, statt der vorgeschriebenen modellmäßigen Häuser einfache, einstöckige Baracken zu bauen, oft nur niedrige Erd- und Holzhütten, gegen welche sogar die jetzigen Häuser in diesem Stadtviertel als bessere Wohnungen gelten können. Ebenso wurde ihnen hinsichtlich der Anlage ihrer Straßen keine strenge Vorschrift gemacht, was die jetzige Unregelmäßigkeit derselben hinlänglich darthut.

Sie waren auch hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse, obwohl zu der Stadt gehörig, von Anfang an nicht vollständig der Gemeinde Karlsruhe zugeteilt, sondern bildeten eine Art Gemeindegemeinschaft für sich, hatten ihre eigene Gemeindebehörde und Verwaltung, und einen Anwalt als bürgerlichen Vorsteher.

Wie sonst die Hintersassen, gleich den Juden, in andern Orten ihr Schutzgeld an die Herrschaft zu zahlen hatten, so hatte hier ein Jeder statt dessen für den genossenen Schutz wöchentlich einen Tag Fronarbeit für die Herrschaft zu leisten, welche Fronen der Markgraf aber bald auf 25 jährlich beschränkte. Dafür, sagt Obervogt Günzer 1718, hätten sie auch noch den Weidgang, Beholzung und große Gartenstücke gratis, und als sie noch Befreiung von dem Botengehen verlangten, welches ebenfalls zu ihren Obliegenheiten gehörte, berichtet derselbe Obervogt, dies sei in aller Welt Unterthanenpflicht, dazu seien nur etwa wöchentlich zweimal herrschaftliche Briefe bis zum nächsten Ort zu tragen, von wo sie dann weiter von Ort zu Ort durch die Ortseinwohner befördert würden. Das Paketwesen werde jetzt anders besorgt.

Als sie beanspruchten, daß auch die Stadt-Karlsruher Hintersassen, welche kein Hintersassengeld bezahlten, zum Botengehen beigezogen würden, wurde ihnen erwidert, diese seien meist Handwerker, und das Hintersassengeld sei ihnen auf das Gewerbe angesetzt. Auch ihr Anerbieten, statt der persönlichen Fronen ein jährliches Aversum

von 5 fl. für den Mann zu zahlen, wie es in Durlach war, wurde nicht angenommen.

In den Gärten des Markgrafen hatten sie vorzugsweise ihre regelmäßigen Frondarbeiten zu verrichten, und hier wurde ihnen, wie oben erwähnt, auf ihren Wunsch von dem Markgrafen gestattet, da die Gartenarbeiten leichter Art waren, statt der Männer Weiber und Töchter zu schicken.

Dies Verhältnis der Dörfler blieb auch nach dem Tode des Markgrafen das gleiche. Der Unterschied der Häuser, und der persönlichen, gewerblichen und ökonomischen Befähigung trennte sie von der Stadtgemeinde.

6. Einwohner, Handel und Wandel.

Die 1715—20 aufgenommenen Bürger und Einwohner kamen aus verschiedener Herren Ländern, aus Preußen, Polen, Sachsen, Holstein, Oestreich, Baiern, Italien, der Schweiz, aus Frankreich, vom Nieder- und Oberrhein, aus Elfaß und Pfalz, Württemberg, Franken, Thüringen u. a. D. Es befanden sich darunter 24 Würtemberger, 12 Durlacher, 10 Sachsen, 8 Straßburger, worunter der erste Bürgermeister Sembach, 8 Pfälzer, ebensoviele Oberländer, der Religion nach Lutheraner, Reformirte, Katholiken und Juden. Es läßt sich denken, welche babylonische Sprach- und Dialektmischung im Anfang hier herrschte, und wie es nötig wurde, diese Lunte Masse, welche zum Teil aus sehr fraglichen, den minder bemittelten Ständen angehörigen Elementen bestand, durch die Bande bürgerlicher Ordnung zusammenzuhalten. Nach dem ersten Auströmen der Ankömmlinge von nah und fern mehrte sich aber der Zugang aus dem Lande selbst, und der nächsten, besonders der schwäbischen Nachbarschaft. So wurde, da auch das halbschwäbische Pforzheimer und Durlacher Gebiet vielen Zuwachs lieferte, der Charakter der neuen Stadtbevölkerung ein überwiegend schwäbischer, mit welchem die andern Elemente sich vermischten. Der Charakter des beweglichen, lebhaftern pfälzisch-rheinischen Volkes, vielleicht noch ein Ueberbleibsel der alten keltisch-römischen Ansiedler, der hier gleichsam in der Luft lag, und der bei unsern